

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 42 "BIOGASANLAGE" DER STADT NORTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN  
DARSTELLUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GR GRUNDFLÄCHE

RECHTSGRUNDLAGEN  
§ 9 (1) NR.1 BAUGB  
§ 16 BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

§ 9 (1) NR.2 BAUGB  
§ 22 BAUNVO  
§ 23 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

§ 9 (1) NR.11 UND  
(6) BAUGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE  
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG  
SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) NR.12,14 BAUGB

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN  
ZWECKBESTIMMUNG:  
RRB KOMBINIERTES REGEN-, KLÄR- UND RÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-  
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN  
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-  
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN  
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-  
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT  
GEHÖLZSTREIFEN

§ 9 (1) NR.20 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN  
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A BAUGB

K KRAUTSAUM

KNICK ANZUPFLANZEN

BÄUME ZU ERHALTEN

§ 9 (1) NR.25B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,  
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-  
ANLAGEN

§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB

ST STELLPLÄTZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB

BÖSCHUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

KNICK ZU ERHALTEN

§ 9 (6) BAUGB  
§ 15B (1) LNATSGH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE  
VORH. FLURSTÜCKSUMMER

TEIL B - TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND:

- AUSGASBEHÄLTER MIT INTEGR. GASPUFFER - FH 15,00m
- SUBSTRATSTREIFEN - FH 12,00m
- BETRIEBSGEBÄUDE - FH 5,00m
- ANNAHMEBEHÄLTER - FH 5,00m
- ANNAHMEHALLE - FH 15,00m
- BLOCKHEIZKRAFTWERK - FH 8,00m
- DAMPFERZEUGUNG - FH 6,00m
- ENTSCHWEFELUNG - FH 13,00m
- GASCONTAINER - FH 6,00m
- AKTIVKOHLEFILTER - FH 6,00m
- WÄRMESPEICHER - FH 9,00m
- AUSDEHNUNGSGEFÄSS - FH 6,00m
- GASFÄCKEL - FH 10,00m
- PUMPENCONTAINER - FH 6,00m
- HYGIENISIERUNGSBEH. - FH 9,00m
- WÄRMETAUSCHER - FH 8,00m
- FERMENTER 1 UND 2 - FH 22,00m
- BIOFILTER - FH 20,00m
- MISCHBEHÄLTER - FH 5,00m
- TRAFO - FH 22,00m
- SCHORNSTEIN

2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE GEMÄSS § 18 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF  
DIE OBERKANTE DER ANGRENZENDE STRASSE.

3. ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT  
GEMÄSS § 9 (1) NR. 20, 25 BAUGB

3.1 INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND  
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT -ZWECKBESTIMMUNG  
"GEHÖLZSTREIFEN" - IST DIE ANLAGE EINES SICHTSCHUTZ- WÄLLES MIT EINER  
MAXIMALEN HÖHE VON 2,50m ÜBER GOK ZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD MIT  
STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN BEPFLANZT. BÄUME 1.ORDNUNG SIND MIT EINEM  
MINDESTFLÄCHENANTEIL VON 50% ZU VERWENDEN. DIE MINDESTPFLANZDICHTEN  
BETRÄGT EINE PFLANZE/1,5m<sup>2</sup>. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT IM  
REGEFALL: STRÄUCHER v., o.B. 100-150 (ODER VERGLEICHBAR). BEI 10% DER  
GEHÖLZE IST FOLGENDE MINDESTPFLANZQUALITÄT ZU VERWENDEN: HEISTER, 2xv  
(o.B., 150-200).

3.2 DER VORHANDENE LÜCKIGE KNICK AN DER NORDGRENZE DES PLANUNGS-  
GEBIETES IST DURCH BEPFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU SCHLIESSEN.  
DIE MINDESTPFLANZDICHTEN BETRÄGT IN DEN LÜCKEN 1 PFLANZE/m<sup>2</sup> UND DIE  
MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT STRÄUCHER v., o.B. 60-100  
(ODER VERGLEICHBAR).

3.3 DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN -ZWECKBESTIMMUNG "KRAUTSAUM" - IST DURCH ANSATZ  
MIT EINER AUF DEN STANDORT ANGEPAßTEN SAATGUTMISCHUNG MIT KRAUTER-  
ANTEILEN ZU BEGRÜNEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS-  
PLAN NR. 42 "BIOGASANLAGE"  
FÜR DAS GEBIET:

AUF DEM GELÄNDE DER BRÜCKNER-WERKE NÖRDLICH DER FABRIKSTRASSE  
UND ÖSTLICH DES DAVON ABZWEIGENDEN FELDWEGES, UMFASSEND DAS  
FLURSTÜCK 1 DER FLUR 5505 D GEMARKUNG NORTORF UND DIE TRASSE  
DES FELDWEGES TEILWEISE (FLURSTÜCK 105/1 DER FLUR 1 GEMARKUNG  
NORTORF)

AUFGRUND DER §§ 10 UND 12 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH  
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM  
29.08.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAU-  
UNGSPLAN NR.42 "BIOGASANLAGE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG  
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT-  
VERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 31.07.2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANN-  
MACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN  
BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 17.08.2001 BIS 03.09.2001 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE  
AM 30.08.2001 DURCHFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BEROHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN  
MIT SCHREIBEN VOM 11.03.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME  
AUFGEFORDERT.

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 29.01.2002 DEN ENTWURF  
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN  
UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE  
BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.03.2002 BIS ZUM 12.04.2002  
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH  
AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS  
ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN  
SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN  
KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 19.02.2002 BIS ZUM 11.03.2002 ORTSÜBLICH  
BEKANNTMACHT.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.11.01 SOWIE DIE ÖFFENTLICHEN  
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN  
RICHTIG BESCHENIGT.

NORTORF, DEN 22.11.02

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN  
SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM  
29.08.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B), AM 29.08.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE  
BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANN-  
TUMACHEN.

NORTORF, DEN 14.05.03

SIEGEL  
BÜRGERMEISTER

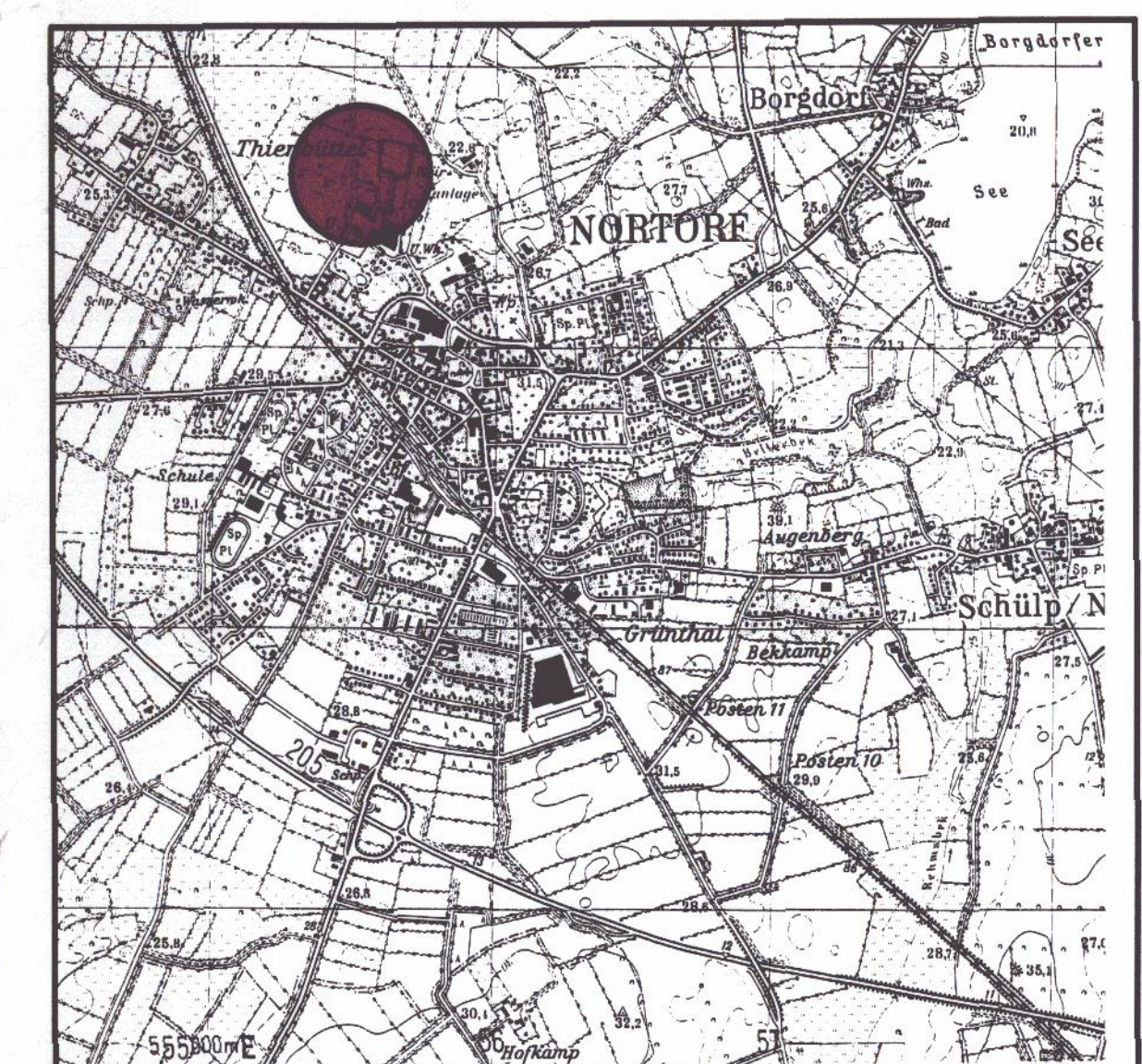
10. DER BESCHLUSS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF  
DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN  
EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT,  
SIND AM 22.05.02 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER  
BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON  
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN (EINE VERLETZUNG VON  
EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB)  
SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU  
MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB)  
HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) GO WURDE  
EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.05.02 IN KRAFT  
GETRETEN.

NORTORF, DEN 11.06.02

SIEGEL  
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



STADT NORTORF  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE  
VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN NR. 42  
"BIOGASANLAGE"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB  
§3(1) §4(1) §3(2) §3(3) §10(1) §10(2) §10(3)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES  
WURDE AUSGEARBEITET VON:

STAND: 06.08.02/Str.  
GOSCH - SCHREYER - PARTNER  
INGENIEURSGESellschaft MBH